

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Rudi-Dutschke-Str. 3,
10969 Berlin

**Behördlich Beauftragter für den Datenschutz
und das Informationsfreiheitsgesetz**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: vom 07.11.2016

Mein Zeichen: 702 – SGBX-1500-IFG8/2016

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Name: Herr Jurk/Frau Baselt
Durchwahl: 030 555544 1411/1416
Telefax: 030 555544 1010
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Friedrichshain-
Kreuzberg.Datenschutz@jobcenter-ge.de
Datum: 02.12.2016

Auf den Antrag des Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstraße 109, 10179 Berlin
vom 07.11.2016
eingegangen am 07.11.2016
wegen Eine Übersichtsliste mit allen Titeln der internen Weisungen des Jobcenter
Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

ergeht folgende

Entscheidung:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Postanschrift
Jobcenter Berlin Friedrichshain-
Kreuzberg
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Besucheradresse
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Do 8:00 - 12:30 Uhr
Do 12:30 - 18:00 Uhr

mittwoch geschlossen

Internet: www.berlin.de/jobcenter-friedrichshain-kreuzberg

nur für Berufstätige

- 2 -

Sie erreichen uns
U6 Bahnhof Kochstraße

Begründung

I.

Unter dem 07.11.2016 beantragte der Antragsteller über den Webservice <https://fragdenstaat.de> unter Angabe der E-Mail-Adresse „a.semsrott.9yev2pfdta@fragdenstaat.de“ die Übersendung einer Übersichtsliste mit allen Titeln der internen Weisungen des Jobcenters Berlin Friedrichshain-Kreuzberg.

Mit E-Mail vom 22.11.2016 wurde der Antragsteller aufgefordert bis zum 18.11.2016 z.B. durch Vorlage des Personalausweises nachzuweisen, dass er zu dem antragsberechtigten Personenkreis gem. § 1 Abs. 1 IFG gehört. Ihm wurde insoweit mitgeteilt, dass dies erforderlich sei, um festzustellen, dass der Antrag von einer natürlichen Person unter ihrem Realnamen/Klarnamen gestellt wurde. Dies sei erforderlich, weil nachzuhalten sei, dass nicht mehrere Anträge unter Pseudonymen von einer einzigen Person gestellt werden, denn antragsberechtigt seien u.a. lediglich natürliche Personen.

Der Antragsteller antwortete hierauf, dass er nicht zu einem Nachweis verpflichtet sei und diesen daher nicht beibringen werde. Dies bestätigte er mit E-Mail vom 22.11.2016.

II.

Der Antrag war abzulehnen.

Denn es konnte nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller zu dem antragsberechtigten Personenkreis gem. § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gehört.

Es ist zwar eine Pflicht zur Vorlage eines Identitätsnachweises ausdrücklich im Informationsfreiheitsgesetz nicht normiert, jedoch handelt es sich bei dem Erfordernis des Identitätsnachweises eines Anspruchstellers aber um eine vom Gesetzgeber stillschweigend vorausgesetzte Anspruchsvoraussetzung, die wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht normiert werden muss.

Dass Selbstverständlichkeiten, die das Gesetz voraussetzt, in der schriftlichen Kodifikation keinen Niederschlag finden, ist weder selten noch ungewöhnlich (vgl. zum ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal bspw.:BSG, Urteile vom 01. Juli 2010, Az: B 13 R 58/09 R und B 13 R 74/09 R, zitiert nach juris).

Vorliegend steht auch ohne weiteres fest, dass der Gesetzgeber im IFG nicht die Herausgabe von Informationen an beliebige nicht identifizierbare Personen regeln wollte. Dies ergibt sich schon aus dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, welches nämlich u.a. dem

Einzelnen Zugang zu amtlichen Informationen gewähren möchte. Soll dieser Zweck erreicht werden, setzt dies voraus, dass ein Antrag tatsächlich von einer real existierenden Person bezogen auf eine Information gestellt wurde. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass das Informationsfreiheitsgesetz nicht dadurch zweckentfremdet wird, dass eine Person unter verschiedenen Pseudonymen einen Antrag mehrfach stellt, obgleich der Zweck des Gesetzes bei Herausgabe der ersten Information bereits erfüllt war. Dies wiederum setzt den Nachweis voraus, dass eine bestimmte konkretisierbare natürliche Person im Sinne des § 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als ein Subjekt von Rechten und Pflichten nach § 1 Abs. 1 IFG zugeordnet werden kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Antragsteller weder persönlich erscheinen noch gültige Ausweispapiere vorlegen kann noch sonst gewillt ist, nachvollziehbare Angaben zur Person zu machen.

Deutsche Staatsangehörige müssen ab Vollendung des 16. Lebensjahres einen Ausweis zur Feststellung der Identität besitzen (Ausweispflicht nach § 1 Personalausweisgesetz). Er dient der Feststellung der Person im Sinne des § 1 BGB und der staatsbürgerlichen Pflicht einen gültigen Identitätsnachweis zu besitzen und einer berechtigten Behörde vorzulegen.

Der Antragsteller hat bis zum Ablauf der ihm gesetzten Frist und bis zur Entscheidung über den Antrag seine Identität gegenüber dem Jobcenter Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg weder durch Vorlage seines Personalausweises noch in sonstiger Weise nachgewiesen. Allein durch den E-Mail-Verkehr und auch durch ein am 22.11.2016 erfolgtes Telefonat, in dem der Anrufer angab, der Antragsteller zu sein, konnte die Identität des Antragstellers nicht zweifelsfrei festgestellt werden, da das Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg das Vorbringen des Antragstellers in der gewählten Kommunikation nicht nachhalten konnte.

Daher ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Identität des Antragstellers und damit dessen Berechtigung im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG nicht geklärt, so dass dem Antrag derzeit nicht entsprochen werden konnte.

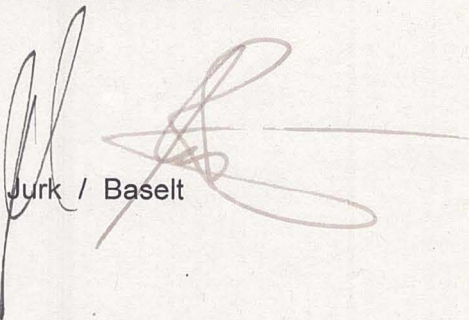
Darüber hinaus stellt die Entscheidung über den Antrag einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Ein Verwaltungsakt muss gem. § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies beinhaltet u.a. die konkrete Bezeichnung des Adressaten, an den der Verwaltungsakt bekannt gegeben wird. Hierzu gehört nicht nur die Benennung, sondern auch die Angabe der Adresse desjenigen, an den der Verwaltungsakt gem. § 41 Abs. 1 VwVfG bekannt zu geben ist. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, insbesondere den Verwaltungsakt gegenüber der zutreffenden natürlichen Person wirksam werden lassen zu können, ist es u.a. erforderlich, die Identität des Antragstellers und dessen postalische Erreichbarkeit qualifiziert nachzuhalten. Ohne das Recht derartige

Nachweise bei dem Antragsteller anzufordern und die damit einhergehende Pflicht des Antragstellers, diese Nachweise auch zu erbringen, wäre die Bekanntgabe einer zu treffenden Entscheidung von Beginn an insoweit bemakelt, als dass eine wirksame Bekanntgabe allein von der Bereitschaft des Antragstellers, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, ohne dass diese durch den Antragsgegner qualifiziert nachgehalten werden können, abhinge.

Ungeachtet dessen wären gegenwärtig grundsätzlich bei nachgewiesener Identität keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen eine Herausgabe der begehrten Informationen sprächen. Da die Herausgabe der Informationen in Einzelfällen jedoch kostenpflichtig ist, ist auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Klärung der Identität des Antragstellers zwingend erforderlich, um Kostenerstattungsansprüche ggf. etwaig durchsetzen zu können.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen



Jurk / Baselt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des vorliegenden Bescheids zulässig. Der Widerspruch ist bei dem Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Kochstr. 30, 10969 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.